



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Frau Anke Sonnberg
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg

**Ausführungsbestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt für Schulungen,
besondere Schulungen und für den Sachkundenachweiserwerb im
Rahmen des Vollzuges des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt (SpielhG
LSA)**

7. November 2023

Zeichen: 33-40812

bearbeitet von Herrn Dr. Klügel

Tel.: +49 391 567-4276

E-Mail:
volker.kluegel@mw.sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Frau Sonnberg,

für die Durchführung von Schulungen und besonderen Schulungen und für
den Sachkundenachweiserwerb ergehen im Rahmen des Vollzuges des
Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt hiermit folgende Festlegungen:

1. Schulungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

§ 3 SpielhG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 beinhaltet
Regelungen für nach Maßgabe von § 3 SpielhG LSA durchzuführende
Personalschulungen. § 3 SpielhG LSA enthält einen Verweis auf § 6 Abs. 2
Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021, der grundsätzliche Regelungen zum zu schulenden
Personal, zur Häufigkeit der durchzuführenden Personalschulungen und zu
den Inhalten der Personalschulungen beinhaltet. Ausführende Regelungen
sind in den Sozialkonzepten der Spielhallenbetreiber vorzunehmen.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

1.2 Für WEN gilt die Pflicht zur Durchführung von Schulungen?

Die Pflicht zur Durchführung von Personalschulungen gilt für Spielhallenbetreiber als Erlaubnisinhaber nach § 2 SpielhG LSA. Die Schulungen erfolgen auf eigene Kosten des jeweiligen Erlaubnisinhabers nach § 2 SpielhG LSA.

1.3 WER darf schulen?

Suchtfachlich und pädagogisch qualifizierte Dritte. Suchtfachlich und pädagogisch qualifizierte Dritte, die Schulungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 durchführen, müssen mindestens in einem Land der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung solcher Schulungen als Schulungsanbieter staatlich anerkannt sein. Als suchtfachlich und pädagogisch qualifizierte Dritte, die Schulungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 durchführen dürfen, gelten auch die Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt.

1.4 WER muss geschult werden?

Gemäß § 3 SpielhG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 sind Schulungen für das Aufsichtspersonal in Spielhallen, für den Spielhallenbetreiber als Erlaubnisinhaber, für den Beauftragten für das Sozialkonzept sowie für die verantwortliche Person vor Ort durchzuführen.

1.5 WANN muss geschult werden?

Grundsätzlich muss die Schulung vor der Aufnahme der Tätigkeit in einer nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 SpielhG LSA betriebenen Spielhalle durchgeführt werden. Abweichend hiervon kann die Schulung für das Personal innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme erfolgen, sofern die Anmeldung zur Personalschulung nachweislich spätestens mit Arbeitsaufnahme vorgenommen wird.

1.6 WIE muss geschult werden?

Schulungen dürfen ausschließlich als Präsenzunterricht erfolgen. E-Learning, Online-Schulungen oder Multiplikatoren-Schulungen sind ausgeschlossen. Schulungen haben mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle (Lernzielkontrolle) abzuschließen. Die Schulung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die zu schulende Person ohne Fehlzeiten an der Schulung teilgenommen hat und sich der Schulungsanbieter davon überzeugt hat, dass die an der Schulung teilnehmende Person mit den erforderlichen Kenntnissen vertraut ist. Die Schulungsteilnehmer erhalten nach erfolgreicher Durchführung der Schulung eine Teilnahmebescheinigung vom Schulungsanbieter nach dem als **Anlage 1** anliegenden Muster. Der Erlaubnisinhaber hat eine Kopie der Teilnahmebescheinigung unverzüglich der zuständigen Erlaubnisbehörde nach § 2 Abs. 1 SpielhG LSA zu übersenden. Eine Kopie der

Teilnahmebescheinigung ist auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 9 und 10 GlüStV 2021 in der Spielhalle vorzuhalten, in der die geschulte Person tätig ist.

1.7 WIE LANGE muss geschult werden?

Die Schulungsdauer beträgt 8 Unterrichtsstunden (1 UE = 45 Minuten).

1.8. WIE OFT muss geschult werden?

Personalschulungen sind jährlich zu wiederholen.

1.9 WAS sind die Schulungsinhalte?

Die Schulung hat nach Maßgabe des in Sachsen-Anhalt geltenden Landesrechts zu erfolgen.

Dies gilt jeweils auch für in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach

Maßgabe von § 3 SpielhG LSA anerkannte Schulungsanbieter.

Schulungsinhalte:

- Rechtsgrundlagen zum Jugend- und Spielerschutz unter Berücksichtigung der verschiedenen Glücksspielformen.
- Kenntnisse zur Glückspielsucht einschließlich anbieterunabhängiger Hilfeangebote.
- Vermittlung von Handlungskompetenzen insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielern und
- Grundlagen des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt.

1.10 Rechtsfolgen im Falle der Nichtbeachtung der Regelungen zu Personalschulungen im Sinne von § 3 SpielhG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021:

Rechtsverstöße gegen die Vorgaben des § 3 SpielhG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 können zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 10 Abs.1 Nrn. 4 und 5 SpielhG LSA führen. Zudem können Rechtsverstöße zu Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 SpielhG LSA führen.

2. Besondere Schulungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 29 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 GlüStV 2021 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 4 SpielhG LSA ist das Personal von Verbundspielhallen und von im Sinne von § 2 Abs. 6 SpielhG LSA mindestabstandsunterschreitenden Spielhallen besonders zu schulen. Zu den besonderen Schulungen des Personals von Verbundspielhallen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SpielhG LSA und des Personals von Spielhallen mit geringerem Mindestabstand

im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 4 SpielhG LSA beinhalten weder das Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt noch der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nähere Regelungen. Es bedarf somit zu den besonderen Schulungen des Personals von solchen Spielhallen des Erlasses von Verwaltungsvorschriften.

Die „besonderen Schulungen“ stellen höhere Anforderungen an Personalschulungen als dies für allgemeine Personalschulungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 der Fall ist. Die besonderen Schulungen des Personals von Verbundspielhallen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SpielhG LSA und von Spielhallen mit geringerem Mindestabstand im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 4 SpielhG LSA sind daher zusätzlich zu den allgemeinen Personalschulungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 zu absolvieren.

Diese Regelung dient dem Jugend- und Spielerschutz mit Blick auf das höhere Gefahrenpotential, das hinsichtlich einer Gefährdung dieser Schutzgüter von diesen besonderen Spielhallen ausgeht. Das Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt beinhaltet bezgl. der besonderen Personalschulungen weder zu den Schulungsinhalten noch zu den Schulungsanbietern Regelungen. Es ist im Rahmen der Rechtsfortbildung zulässig (vgl. Stelkens Kleine Rechtsanwendungs- und Rechtsfortbildungslehre im Verwaltungsrecht Schaubilder 58 - 62 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH, des BVerfG und des BVerwG, URL https://www.uni-speyer.de/fileadmin/Lehrstuehle/Stelkens/Lehrveranstaltungen/Einfuehrung_in_das_Verwaltungsrecht/5_Rechtsanwendung_EinVerwR.pdf, in Ausnahmefällen eine ergänzende Gesetzesauslegung vorzunehmen, um unbeabsichtigte planwidrige Regelungslücken zu schließen und den wahren Willen des Gesetzgebers zu verwirklichen, der sich aus der Gesamtschau des Gesetzgebungsverfahrens eindeutig ermitteln lässt (teleologische Extension). Eine solche teleologische Extension ist - im Rahmen der vom Gesetzgeber erkennbar gesetzten Grenzen bezüglich der Bestimmung der Schulungsanbieter - hinsichtlich der Regelung der Schulungsinhalte der besonderen Personalschulungen, deren regelmäßiger Abfolge und der Schulungsanbieter vorzunehmen.

2.2 Für WEN gilt die Pflicht zur Durchführung von besonderen Personalschulungen?

Die Pflicht zur besonderen Personalschulung besteht für die Spielhallenbetreiber von Verbundspielhallen und von im Sinne von § 2 Abs. 6 SpielhG LSA mindestabstandsunterschreitenden Spielhallen als Erlaubnisinhaber nach § 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 6 SpielhG LSA. Die besonderen Personalschulungen erfolgen auf eigene Kosten des jeweiligen Erlaubnisinhabers nach § 2 Abs. 1 SpielhG LSA.

2.3 WER darf schulen?

Die Bestimmung der möglichen Schulungsanbieter richtet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SpielhG LSA. Die Schulungsanbieter für besondere Personalschulungen sind zwar in § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SpielhG LSA nicht ausdrücklich geregelt. Der Gesetzgeber lässt aber durch die Regelungen zu den Schulungsanbietern in § 11 SpielhG LSA und § 2 Abs. 6 bis 8 SpielhG LSA mit dem Verweis auf § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SpielhG LSA erkennen, dass selbst für die Veranstaltung von vergleichsweise anspruchsvolleren Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen zum Sachkundenachweiserwerb die in § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 bestimmten Schulungsanbieter berechtigt sein sollen. Daher müssen die in § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SpielhG LSA bestimmten Schulungsanbieter auch für die Durchführung von besonderen Personalschulungen nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers legitimiert sein. Schulungsanbieter für besondere Personalschulungen müssen also suchtfachlich und pädagogisch qualifizierte Dritte sein. Suchtfachlich und pädagogisch qualifizierte Dritte, die besondere Personalschulungen durchführen dürfen, müssen mindestens in einem Land der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung solcher Personalschulungen als Schulungsanbieter staatlich anerkannt sein. Als suchtfachlich und pädagogisch qualifizierte Dritte, die besondere Personalschulungen durchführen dürfen, gelten auch die Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt beabsichtigt im Übrigen in absehbarer Zeit, die Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 1 Satz 5 SpielhG LSA nicht in Anspruch zu nehmen.

2.4 WER muss geschult werden?

Gemäß § 29 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 GlüStV 2021 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 4 SpielhG LSA ist das Personal von Verbundspielhallen bzw. von im Sinne von § 2 Abs. 6 SpielhG LSA mindestabstandsunterschreitenden Spielhallen besonders zu schulen.

2.5 WANN muss geschult werden?

Grundsätzlich muss die Schulung vor der Aufnahme der Tätigkeit in einer nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 SpielhG LSA betriebenen Spielhalle durchgeführt werden. Abweichend hiervon kann die Schulung für das Personal innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme erfolgen, sofern die Anmeldung zur Personalschulung nachweislich spätestens mit Arbeitsaufnahme vorgenommen wird.

2.6 WIE muss geschult werden?

Besondere Personalschulungen dürfen ausschließlich als Präsenzunterricht erfolgen. E-Learning, Online-Schulungen oder Multiplikatoren-Schulungen sind ausgeschlossen.

Besondere Personalschulungen haben mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle (Lernzielkontrolle) abzuschließen. Die Schulung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die zu schulende Person ohne Fehlzeiten an der Schulung teilgenommen hat und sich der Schulungsanbieter im Sinne von § 11 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung § 2 Abs. 8 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SpielhG LSA bzw. gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SpielhG LSA davon überzeugt hat, dass der Schulungsteilnehmer mit den erforderlichen Kenntnissen vertraut ist.

Schulungsteilnehmer erhalten nach erfolgreicher Durchführung einer Personalschulung eine Teilnahmebescheinigung vom Schulungsanbieter. Hierbei sind die als **Anlagen 2 und 3** anliegenden Muster der Teilnahmebescheinigung zu verwenden. Der Erlaubnisinhaber hat der nach § 2 Abs. 1 SpielhG LSA zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich eine Kopie der Teilnahmebescheinigung zu übersenden. Eine Kopie der Teilnahmebescheinigung ist in der Spielhalle vorzuhalten, in der die geschulte Person tätig ist.

2.7 WIE LANGE muss geschult werden?

Die Schulungsdauer beträgt 3 Unterrichtsstunden (1 UE = 45 Minuten).

2.8 WIE OFT muss geschult werden?

Das Personal von Verbundspielhallen hat die besonderen Personalschulungen einmal pro Jahr durchzuführen. Eine regelmäßige Wiederholung der besonderen Personalschulungen für mindestabstandsunterschreitende Spielhallen kann im Einzelfall per Nebenbestimmung vorgesehen werden. Letzteres wird empfohlen.

2.9 WAS muss Inhalt der besonderen Schulungen sein?

Besondere Schulungen haben nach Maßgabe des in Sachsen-Anhalt geltenden Landesrechts zu erfolgen.

Auch wenn es hierfür keine ausdrückliche Regelung im Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt gibt, so ist die besondere Schulung zusätzlich zur allgemeinen Schulung nach § 3 SpielhG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 zu absolvieren., d. h. vor der Teilnahme an der besonderen Schulung hat eine allgemeine Schulung im Sinne von § 3 SpielhG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 zu erfolgen.

Ziel der besonderen Schulung ist die Information über die Herausforderungen und Besonderheiten von Verbundspielhallen und mindestabstandsunterschreitenden Spielhallen im Vergleich zu Einzelspielhallen, insbesondere in Bezug auf den Jugend- und Spielerschutz. Betreiber von Spielhallen haben sicherzustellen, dass das gesamte Personal in der betreffenden Spielhalle besonders geschult ist.

Schulungsinhalte:

In den Schulungseinheiten soll eine praxisnahe Darstellung und Vermittlung der wesentlichen Aufgaben und Pflichten, insbesondere im Bereich Spieler- und Jugendschutz erfolgen.

Folgende Inhalte sind zu vermitteln:

- Hintergrund und Ziel der Schulung,
- Unterschiede von Verbundspielhallen und mindestabstandsunterschreitenden Spielhallen zu Einzelspielhallen und deren Auswirkungen auf den Jugend- und Spielerschutz,
- besondere von Betreibern von Verbundspielhallen und von Spielhallen mit geringerem Mindestabstand vorzunehmende Maßnahmen für den Jugend- und Spielerschutz und
- besondere Aufgaben des Personals für Sicherstellung des Spieler- und Jugendschutzes.

2.11 Rechtsfolgen im Falle der Nichtbeachtung der Regelungen zu besonderen Personalschulungen im Sinne von § 29 Abs. 4 und § 28 Abs.1 GlüStV 2021 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 4 SpielhG LSA:

Rechtsverstöße gegen die Vorgaben der § 29 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 GlüStV 2021 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 SpielhG LSA i. V. m. § 2 Abs. 1, 3 und 5 SpielhG LSA können zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 SpielhG LSA führen. Rechtsverstöße gegen die Vorgaben der § 29 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 GlüStV 2021 i. V. m. § 2 Abs. 6 Nr. 4 können auf der Grundlage von § 2 Abs. 1, 3 und 5 SpielhG LSA zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 SpielhG LSA führen. Zudem können Rechtsverstöße zu Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 SpielhG LSA führen.

3. Sachkundenachweiserwerb nach der Verbundspielhallen-Sachkundenachweiserwerbverordnung und der Spielhallen-Mindestabstand-Sachkundenachweiserwerbverordnung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 29 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 GlüStV 2021 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 SpielhG LSA setzt die Erlaubniserteilung für den Betrieb von Verbundspielhallen und von im Sinne von § 2 Abs. 6 SpielhG LSA mindestabstandsunterschreitenden Spielhallen u. a. voraus, dass der Betreiber und die mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person über einen aufgrund einer Unterrichtung mit abschließender Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen.

Es gelten die Anforderungen der auf Grundlage der § 11 Abs. 6 Satz 2 und § 2 Abs. 8 Satz 3 SpielhG LSA erlassenen Sachkundenachweiserwerbverordnungen. Hierbei handelt es sich zum einen um die Verordnung über den Sachkundenachweiserwerb für Verbundspielhallen

(Verbundspielhallen-Sachkundenachweiserwerbverordnung – VerbSpielhSkVO LSA) vom 26.06.2023 (GVBl. LSA S. 373) und zum anderen um die Verordnung über den Sachkundenachweiserwerb für Mindestabstand von Spielhallen (Spielhallen-Mindestabstand-Sachkundenachweiserwerbverordnung – SpielhMiAbSkVO LSA) vom 26.06.2023 (GVBl. LSA S. 365).

3.2 Für WEN gilt die Pflicht zum Sachkundenachweiserwerb?

Der Erwerb des Sachkundenachweises ist Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betrieb einer Verbundspielhalle oder einer mindestabstandsunterschreitenden Spielhalle im Sinne von § 2 Abs. 6 SpielhG LSA. Die Pflicht zum Sachkundenachweiserwerb besteht also für Personen, die eine Erlaubnis zum Betrieb einer Verbundspielhalle im Sinne von § 11 SpielhG LSA oder einer mindestabstandsunterschreitenden Spielhalle im Sinne von § 2 Abs. 6 SpielhG LSA beantragen wollen. Der Erwerb des Sachkundenachweises erfolgt auf eigene Kosten des Schulungsteilnehmers.

3.3 WER darf unterrichten und prüfen?

Die Schulungsanbieter für den Sachkundenachweiserwerb für Verbundspielhallen sind in § 11 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 8 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SpielhG LSA weiter i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 geregelt. Die Schulungsanbieter für den

Sachkundenachweiserwerb für mindestabstandsunterschreitende Spielhallen sind in § 2 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 8 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SpielhG LSA weiter i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 geregelt.

Schulungsanbieter für den Sachkundenachweiserwerb für den Betrieb von Verbundspielhallen und von im Sinne von § 2 Abs. 6 SpielhG LSA mindestabstandsunterschreitenden Spielhallen müssen also suchtfachlich und pädagogisch qualifizierte Dritte sein. Die suchtfachlich und pädagogisch qualifizierten Dritten müssen mindestens in einem Land der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung von Sachkundeunterrichtungen und Prüfungen der Sachkunde staatlich anerkannt sein. Als anerkannte Schulungsanbieter für den Sachkundenachweiserwerb gelten auch die Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt.

3.4 WER benötigt einen Sachkundenachweis und WANN?

Gemäß § 29 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 GlüStV 2021 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 SpielhG LSA bedürfen die Person, die eine Verbundspielhalle oder eine mindestabstandsunterschreitende Spielhalle im Sinne von § 2 Abs. 6 SpielhG LSA betreiben will und die mit der Leitung des Betriebes dieser Spielhalle vorgesehene Person eines Sachkundenachweises. Der Sachkundenachweiserwerb ist unbeschadet sonstiger Anforderungen Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Verbundspielhalle oder einer im Sinne von § 2 Abs. 6 SpielhG LSA mindestabstandsunterschreitenden Spielhalle.

3.5 WIE muss unterrichtet und geprüft werden?

Die Unterrichtung darf ausschließlich als Präsenzunterricht erfolgen. E-Learning, Online-Schulungen oder Multiplikatoren-Schulungen sind ausgeschlossen. Die Unterrichtung hat mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen. Nicht bestandene Prüfungen können nach erneuter Unterrichtung wiederholt werden. Näheres zur Unterrichtung und Prüfung regeln die Sachkundenachweiserwerbverordnungen (**Anlagen 4 und 5**).

3.6 WIE LANGE muss unterrichtet werden?

Die Unterrichtsdauer beträgt mindestens 10 Unterrichtsstunden (1 UE = 45 Minuten).

3.7 WIE OFT muss unterrichtet und geprüft werden?

Die Unterrichtung und der auf der Grundlage dieser Unterrichtung erfolgende Erwerb des Sachkundenachweises sind einmalig; eine Wiederholung ist nicht erforderlich.

3.8 WAS muss Inhalt der Unterrichtung und Prüfung der Sachkunde sein?

Die Unterrichts- und Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Sachkundenachweiserwerbverordnungen (**Anlagen 4 und 5**).

3.9. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtung und das Bestehen einer Sachkundeprüfung erfolgt nach Maßgabe der Musterbescheinigungen der Sachkundenachweiserwerbverordnungen (**Anlagen 4 und 5**).

3.10 Rechtsfolgen im Falle der Nichtbeachtung der Regelungen zum

Sachkundenachweiserwerb im Sinne von § 29 Abs.4 und § 28 Abs.1 GlüStV 2021 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6 i. V. m. § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 SpielhG LSA und gemäß § 29 Abs. 4 und § 28 Abs.1 GlüStV 2021 i. V. m. § 2 Abs. 6 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 SpielhG LSA:

Rechtsverstöße gegen die Vorgaben der § 29 Abs. 4 und § 28 Abs.1 GlüStV 2021 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6 i. V. m. § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 SpielhG LSA und gemäß § 29 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 GlüStV 2021 i. V. m. § 2 Abs. 6 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 SpielhG LSA können zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 SpielhG LSA führen.

Zudem können Rechtsverstöße zu Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 SpielhG LSA führen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

Anlagen:

Anlage 1: Teilnahmebescheinigung – Schulung gem. § 3 SpielhG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021

Anlage 2: Teilnahmebescheinigung – Besondere Schulung gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SpielhG LSA

Anlage 3: Teilnahmebescheinigung – Besondere Schulung gem. § 2 Abs. 6 Nr. 4 SpielhG LSA

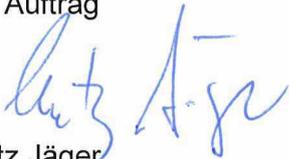
Anlage 4: Verbundspielhallen-Sachkundenachweiserwerbverordnung vom 26.06.2023 (GVBl. LSA S. 373)

Anlage 5: Spielhallen-Mindestabstand-Sachkundenachweiserwerbverordnung vom 26.06.2023 (GVBl. LSA S. 365)

Es wird um Übersendung dieses Erlasses an die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lutz Jäger